



Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan
"Holzbaubetrieb Stuber"

Planungsrechtliche Voraussetzungen:

Der Markt Altmannstein erlässt gem. § 2 Abs. 1, § 9 und § 12 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 81 Bayer. Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), der Verordnung über die Ausrüstung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZV 90) folgende Satzung. Die Rechtsgrundlagen gelten in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

B Verbindliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung
 - Der in der Planzeichnung gekennzeichnete Bereich wird für den Holzbaubetrieb Stuber festgesetzt.
In Teilbereich (TB) 1 werden die betrieblichen Flächen für den Holzbaubetrieb angeordnet. In Teilbereich (TB) 2 befindet sich das Betriebsleiterhaus.
 - Entsprechend § 12 Abs. 3a BauGB sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.
Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.
- Maß der baulichen Nutzung
 - Die maximal zulässige Grundflächenzahl wird in TB 1 mit 0,8 und TB 2 mit 0,6 festgesetzt.
 - Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse wird mit max. 2 Vollgeschossen festgesetzt.
 - Abgrenzung unterschiedliches Maß der baulichen Nutzung innerhalb des Baugebietes. (Nutzungsabgrenzung)
- Baugrenzen, Bauweise, Abstandsflächen
 - Baugrenze
 - Es gelten die Grundsätze der offenen Bauweise nach § 22 Abs. 2 BauNVO.
 - Es gilt die Abstandsflächenregelung gemäß Art. 6 BayBO in der jeweils aktuellen Fassung.
- Stellplätze und Garagen, Nebenanlagen
 - Garagen, Carports i.S.d. § 12 BauNVO und Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Oberirdische Stellplätze sind auch außerhalb davon zulässig.
 - Stellplätzen dürfen nur in versickerungsfähigen Belägen erstellt werden (z.B. Rasengitter, Natur- und Betonsteinpflaster mit Rasenfugen, wassergebundene Decken, Schotterrasen oder Fahrspuren mit durchlässigen Zwischenräumen). Oberirdische Stellplatzanlagen sind mit Bäumen zu untergliedern. Dabei ist nach jedem 5. Stellplatz ein standortgerechter, klimaangepasster Laubbaum entsprechend Pflanzliste 1 in eine mind. 10 m² große offene Grünfläche zu pflanzen. Alternativ können die Bäume auch in einem mind. 2,50 m breiten Pflanzstreifen entlang bzw. zwischen den Stellplatzreihen gepflanzt werden.
 - Nebengebäude: Dachform und Dachneigung sind dem Hauptgebäude anzupassen. Flachdächer in begrünter Form sind immer zulässig. Die maximale Höhe ist auf 4,80 m über dem Bestands-Höhen Gelände begrenzt.
 - Für die Abstandsflächen und Grenzabstände gelten die Regelungen der BayBO.
- Baugestaltung Hauptgebäude, Werbeanlagen
 - Fertige Fußbodenoberkante
Für TB 2
Die fertige Fußbodenoberkante der Erdgeschosse (FOK) wird mit max. +/- 0,30 m des Bemessungspunktes festgelegt.
Bemessungspunkt ist bei 422 m ü. NNH.
 - Für TB 1
Die fertige Fußbodenoberkante der Erdgeschosse (FOK) wird mit max. 0,30 m über der zugehörigen Verkehrsflächenanschnittshöhe festgelegt.
Bemessungspunkt ist jeweils die Oberkante der Fahrbahndecke in der Mitte der Straßenfront des jeweiligen Baugrundstücks in der Mitte der Zufahrt der Fahrbahn.
 - Gebäudehöhen
Zulässig sind in TB 1 Gebäude mit einer Gesamthöhe von max. 12,00 m, in TB 2 10,00 m. Die Gebäudehöhe bezieht sich auf die festgesetzte FOK (siehe 5.1). Oberer Bezugspunkt für die Gesamthöhe ist der höchste Punkt der äußeren Dachhaut. Bei flachen und flachgeneigten Dächern ist für die Gesamthöhe die Oberkante der Attika maßgebend.
Für technische Anlagen und technische untergeordnete Aufbauten (z.B. Lüfter, Abluftanlagen, Luftsaugstutzen, etc.) ist eine Überschreitung der Gesamthöhe um bis zu 4,0 m auf max. 20 % der Dachfläche je Baukörper zulässig.

des Bauantrags ein Nachweis der Einhaltung der DIN 55634 (E) bzw. der Korrosivitätskategorie C 3 (Schutzdauer "lang") nach DIN EN ISO 12944-5 vorzulegen.

Dachausbildung: Zulässig sind Flachdächer mit einer Dachneigung von 0° - 5° sowie geneigte Dächer und Satteldächer mit einer Dachneigung von 6° - 22°. Dachaufbauten oder Dachausschnitte sind nicht zulässig.

Nutzung von Solarenergie: Mindestens 1/3 der geeigneten Dachflächen sind mit Photovoltaikanlagen zu belegen. Sie sind nur in Dach- oder Wandflächen integriert oder mit einer Aufständerung am Dach von max. 0,5 m zulässig.

- Fassaden
 - Grelle und leuchtende Farben (wie z. Bsp. die RAL-Farben 1016, 1026, 2005, 2007, 3024, 3026, 4000, 6032, 6037, 6038) sowie glänzend reflektierende Materialien sind für die Fassadengestaltung nicht zulässig.
 - Die Logofarben des Betriebes sowie die Fassadenfarbe, die zu der Corporate Identity des Betriebes gehören, werden zugelassen.
 - Außenwände sind als verputzte Mauerflächen, als Verkleidungen (Trapezbleche, Holzverschalungen) oder als Fertigteillemente (kein Waschbeton) zulässig.
 - Toranlagen sind nach Dimension und Material gestalterisch einzupassen. Darüber hinaus gilt Art. 8 BayBO.
 - Fassadengestaltung, Putzfarbe und Putzart der Nebengebäude einer Parzelle haben der des Hauptgebäudes zu entsprechen.
- Fassadenbegrünung
Bei mehr als 30 m² fensterloser Fassadenfläche ist eine Fassadenbegrünung zum Schutz der Fassade vor Verwitterung und zur Unterstützung der Begrünung des Baugebietes anzubringen. Es können alle Arten von Kletterpflanzen verwendet werden. Bei Schlingern und Rankern sind geeignete Kletterhilfen vorzusehen.

- Werbeanlagen
Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung und innerhalb der festgesetzten Baugrenze zulässig. Überhalb der Traufe sind Werbeanlagen unzulässig. Die Werbefläche darf max. 5 % der jeweiligen Fassadenseite betragen. Die Fläche des Reklamefeldes (Schriftfeld) darf eine Höhe von 3,5 m nicht überschreiten. Alternativ zur Werbeanbringung am Gebäude ist die Errichtung eines Werbepylons (Maximalhöhe 3 m) zulässig. Werbeanlagen und sonstige Hinweischilder sind so anzubringen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht gestört wird.
Nicht zulässig sind:
 - Blinkende Blitzeffekte bei Leuchtwerbeanlagen,
 - Werbeanlagen mit bewegten Schriftbändern oder ähnlichen Lichteffekten, wie Blink-, Wechsel- und Reflexbeleuchtung,
 - Werbeanlagen mit grellen oder blendenden Lichtern,
 - Werbeschilder, die bis in den Straßenraum hinein ausragen.Die beabsichtigten Werbeanlagen müssen als Bestandteil des Baugenehmigungsantrags erkennbar sein.

6. Einfriedungen

- Einfriedungen sind mit Zäunen bis zu einer Höhe von max. 2,0 m zulässig.
- Zaunsockel sind nicht zulässig. Zwischen Zaununterkante und Gelände ist ein Mindestabstand von 10 cm einzuhalten. Der Verlauf der Zäune ist dem Gelände anzupassen.
- Blickdichte Einfriedungen sind unzulässig. Einfriedungen sind mit Sträuchern zu hinterpflanzen. Bei Ortsrandeinfriedungen ist der Zaun nur an der Innenseite der Ortsrandeinfriedung zulässig.
- Mauern, Gabionenwände oder -stützmauern sind nicht als Einfriedung zulässig.

7. Verkehrsflächen

- Einfahrtsbereich. Die Erschließung des Baugebiets erfolgt über eine neu zu errichtende Zufahrt auf das Grundstück mit einer Breite von mind. 6 m. Die Zu- und Abfahrt für Lastkraftwagen ist ausschließlich über die Wiesenstraße zulässig.

8. Gestaltung des Geländes

- Das natürliche Geländenniveau ist möglichst zu erhalten. Aufschüttungen und Abgrabungen sind maximal bis zu einer Höhe von 3,00 m bezogen auf das natürliche Gelände zulässig und mindestens einen Meter von nachbarlichen Grundstücksgrenzen auf das natürliche Niveau zurückführen. Der Böschungswinkel darf eine maximale Neigung von 1:2 aufweisen.
Stützmauern sind bis zu einer Höhe von max. 2,00 m und einem Abstand von mindestens 0,50 m zur Grundstücksgrenze zugelassen.
Aufschüttungen müssen mit inertem Material (Material entsprechend den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung - Ersatzbaustoff) bzw. dem Aushubmaterial des Planungsbereichs erfolgen. Oberboden, der bei allen baulichen Maßnahmen oder sonstigen Veränderungen der Oberfläche anfällt, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten, vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen und fachgerecht in maximal 2,00 m hohen Mieten zwischenzulagern. Auch sonstige Beeinträchtigungen des Bodens, wie Bodenverdichtungen oder Bodenverunreinigungen, sind zu vermeiden. Durch geeignete Maßnahmen ist sicher zu stellen, dass kein Oberflächenwasser auf das Nachbargrundstück abgeleitet wird.

- Dem Bauantrag ist auch in Fällen des Genehmigungs-Freistellungsverfahrens ein Geländeschnitt mit Darstellung des natürlichen und geplanten Geländeverlaufs beizugeben. Als Bezugspunkt ist die nächstgelegene Straßenoberkante darzustellen. Die entstehenden Böschungen sind in das natürliche Gelände einzufügen und zu bepflanzen.

9. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Je angefangener 500 m² Grundstücksfläche ist ein standortgerechter, klimaangepasster Laubbaum entsprechend Pflanzliste 1 zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Der Standort ist nicht verbindlich. Für Stellplatzanlagen festgesetzte Bäume können auf das Pflanzgebot angerechnet werden.
- Verbleibende, nicht überbaubare Grundstücksflächen ohne weitere Festsetzungen sind mit heimischen Sträuchern, Hecken, Laubbäumen bzw. Stauden lt. Artenliste zu bepflanzen (Ein Anteil von Ziergehölzen bis 50 % ist zulässig) oder mit einer Saatgutmischung anzusäen. Die Flächen sind gärtnerisch und je nach Anlage naturnah und extensiv zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. "Schottergärten" sind nicht zulässig.

- Heckenpflanzung/Einzelgehölzen.
Herstellung: Der Rand des Geltungsbereiches ist in dem als Maßnahme A1 dargestellten Bereich mit einer Hecke aus heimischen Sträuchern zu versehen. Dabei sind autochthone Gehölze des Vorkommensgebietes 3 "Südostdeutsches Hügel- und Bergland" zu verwenden. Angaben zu den zu verwendenden Gehölzen, Qualitäten und Pflanzabständen sind dem Vorhaben- und Erschließungsplan zu entnehmen. In den nicht beplanten Bereichen zwischen der Hecke und der Grundstücksgrenze sind Baumstrukturen mit regionalem Saatgut des Ursprungsgebietes 14 "Fränkische Alb" bzw. 19 "Bayerisches und Oberpfälzer Wald" zu entwickeln.

- Die Pflanzungen sind fachgerecht zu pflegen und in ihrem Bestand dauerhaft zu sichern. Der Einsatz von Düngern oder Pestiziden ist grundsätzlich unzulässig. In den ersten drei Jahren sind die Heckebereiche regelmäßig auszumähen, um ein sicheres Anwachsen der Pflanzung zu gewährleisten. Danach ist abschnittsweises "Auf den Stock setzen" möglich. Dabei sind Überhälter in Form von einzelnen Bäumen bzw. Sträuchern zu belassen. Schnittgut ist zu entfernen. Diese Pflegemaßnahme ist vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen.

- Artenliste
Pflanzliste 1 - Bäume für Parzelle
Mindestpflanzqualität: Hochstamm, mind. 3 xv., m.Db., StU 16-18
Acer campestre 'Elsrijk' Feld-Ahorn 'Elsrijk'
Carpinus betulus 'Fastigiata' Pyramiden-Hainbuche
Carpinus betulus 'Lucas' Säulen-Hainbuche 'Lucas'
Corylus colurna Türkische Baumhasel
Prunus avium 'Plena' Gefülltblühende Vogelkirsche
Prunus padus 'Schloss Tiefurt' Traubenkirsche 'Schloss Tiefurt'
Sorbus aria 'Magnifica' Mehlsbeere 'Magnifica'
Sorbus torminalis Elsbeere
Tilia cordata 'Greenspire' Winter-Linde 'Greenspire'
Tilia cordata 'Rancho' - Kleinkronige Winter-Linde 'Rancho'
Großbäume
Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn), Tilia cordata (Winter-Linde), Acer platanoides (Spitz-Ahorn), Tilia platyphyllos (Sommer-Linde), Quercus robur (Stiel-Eiche), Ulmus glabra (Berg-Ulme)
Mittelgroße Bäume
Acer campestre (Feld-Ahorn), Prunus avium (Vogel-Kirsche), Carpinus betulus (Hainbuche), Pyrus communis (Holzbirne), Polulus tremula (Zitter-Pappel), Sorbus aucuparia (Eberesche)
Bäume mit Pflanzverpflichtung sind mindestens in der Qualität Halbstamm, mind. 3 xv., m.B., 14-16 cm Stammumfang zu pflanzen.
Alternativ sind auch Obstbäume, alte bewährte Sorten, als Halbstamm mit einem Stammumfang von mind. 10-12 cm zulässig.

- Sträucher**
Cornus mas, Cornus sanguinea, Corylus avellana, Crataegus laevigata, Crataegus monogyna, Euonymus europaeus, Ligustrum vulgare, Lonicera xylosteum, Prunus spinosa, Rhamnus cathartica, Ribes uva-crispa, Rosa arvensis, Rosa canina, Rosa rubiginosa, Rubus caesius, Rubus fruticosus, Rubus idaeus, Salix caprea, Salix purpurea, Salix viminalis, Sambucus nigra, Sambucus racemosa, Viburnum opulus
Sträucher sind mindestens in der Qualität verpflanzte Sträucher, 4 Triebe, 60/100 cm Höhe zu pflanzen.
9.5 Ausdrücklich nicht gepflanzt werden dürfen: Hänge-, Trauer- und Pyramidenformen, nicht standortgerechte Nadelgehölze wie Thujaen und Scheinzypressen oder buntlaubige Gehölze (wie blau, rot, gelb oder weißblauig).
9.6 Pflege/Unterhaltung: Die Anlagen der Freiflächen und die Pflanzungen haben fachgerecht gemäß DIN 18320 und DIN 18916 zu erfolgen und sind spätestens in der nach Bezug der Baumaßnahme folgenden Pflanz- und Vegetationsperiode fertigzustellen. Der Erhalt der Anpflanzungen ist durch eine fachgerechte Pflege dauerhaft sicher zu stellen.
9.7 Zum Bauantrags- bzw. Genehmigungsfreistellungsverfahren ist ein Freiflächengestaltungsplan vorzulegen.

- Ökologische Ausgleichsfläche: Der Ausgleichsbedarf wurde gemäß des Leitfadens 'Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft', 2021 ermittelt. Der notwendige Ausgleich wird im weiteren Verfahren über das Ökokonto des Markt Altmannstein näher definiert.
Folgende Maßnahmen sind auf den Flächen durchzuführen:

10. Grund-, Oberflächen- und Schmutzwasser

- Das Niederschlagswasser von privaten Grünflächen ist möglichst breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern (auf die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung sei an dieser Stelle verwiesen).
- Durch Baumaßnahmen und betriebliche Abläufe darf das Grundwasser nicht beeinträchtigt werden. Versiegelte Flächen sind auf ein Minimum zu beschränken.
- Genaue Angaben zum Grundwasserstand sind nicht bekannt. Es muss mit Hang-/Schichtwasser gerechnet werden. Es wird deshalb empfohlen, Keller oder vergleichbare bauliche Anlagen wasserdicht auszuführen. Das bedeutet auch, dass alle Öffnungen sowie Leitungs- und Rohrdurchführungen wasserdicht oder anderweitig geschützt sein müssen.

- Sämtliche Oberflächenwässer, die auf den Grundstücken im Bereich WA 1 auf befestigten und versiegelten Flächen anfallen, sind jeweils in einer Retentionszisterne mit einem Mindestvolumen von 3 Kubikmeter zu sammeln. Das gesamte Retentionsvolumen muss zur Verfügung stehen.

11. Immissionsschutz

- Verkehrsteilnehmer dürfen durch die Außenbeleuchtung der Flächen nicht geblendet werden.
- Für die Außen- und Straßenbeleuchtung ist ausschließlich insektenfreundliches Licht zu verwenden. Die Leuchten sind in ihrer Anzahl, Dimensionierung und Höhe der Anbringung auf das notwendige Maß zu beschränken. Es ist eine Abschirmung nach oben und an den Seiten vorzusehen (Full-Cut-Off Leuchten). Das Leuchtmittel muss eine Lichtspektrum zwischen 490 und 700 nm, mit einem möglichst geringen Blau-, UV- und IR-Anteil aufweisen. Leuchtmittel mit einem warm-weißen Licht (Lichtfarbe 1800-2800 Kelvin) sind zu verwenden. Verkehrsteilnehmer der angrenzenden Ortsstraßen dürfen durch die Außenbeleuchtung der Flächen nicht geblendet werden.

12. Sonstige Planzeichen und Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
- Vorhaben- und Erschließungsplan
Entsprechend § 12 Abs. 3 BauGB wird der Vorhaben- und Erschließungsplan Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

C Hinweise durch Planzeichen/nachrichtliche Übernahme

- Planzeichen:**
- bestehende Grundstücksgrenzen und Flurstücksnummern
 - 3.390 m² gerundete Parzellengröße
 - Anbauverbotszone ab Fahrbahnrand bis 20 m
Anbaubeschränkungszone ab Fahrbahnrand bis 40 m
 - Ortsstraßen (Bestand)
 - Staatsstraße St 2232 (Bestand)

Textliche Hinweise:

- Schutz des Oberbodens: Der belebte Oberboden ist zu schonen, bei Baumaßnahmen abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und wieder seiner Nutzung zuzuführen, eine Verbringung und Verwertung von Mutterboden außerhalb des Erschließungsgebietes ist nur in Abstimmung mit der planenden Kommune zulässig.
- Bodendenkmalpflege: Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Planungsgebiet oberirdisch nicht mehr sichtbare und daher unbekannte Bodendenkmäler befinden. Bei Erdarbeiten zu Tage kommende Metall-, Keramik- oder Knochenfunde sind umgehend dem Landratsamt oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden. (Art. 8 DSchG).
- Soweit bei Baumaßnahmen (Aushubarbeiten) organoleptische Auffälligkeiten festgestellt werden, die auf eine Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Meldepflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sind zu beachten. Die ordnungsgemäße Entsorgung von überschüssigem Material und die Schädlosigkeit verwendeten Auffüllmaterials müssen nachgewiesen werden können. Gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen durch Verrichtungen auf den betroffenen Flächen sind Vorsorgemaßnahmen zu treffen.
- Duldungspflichten: Ein Entschädigungsanspruch gegen die Straßenbaulastträger der Staatsstraße wegen Lärm und anderen von den Straßen ausgehenden Immissionen kann nicht geltend gemacht werden. Bei der Bewirtschaftung der an den Planungsbereich angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen nach guter landwirtschaftlicher und fachlicher Praxis können Emissionen auftreten. Diese sind vom jeweiligen Besitzer, Pächter oder Mieter der Liegenschaft hinzunehmen, ohne dass daraus Ansprüche erhoben werden können.
- Es kann wild abfließendes Wasser bei Starkregenereignissen oder Schneeschmelze auftreten. Eine Ab- oder Umleitung wild abfließenden Wassers zum Nachteil Dritter darf nicht erfolgen (§37 WHG).
- Genaue Angaben zum Grundwasserstand sind nicht bekannt. Hang- bzw. Schichtwasser kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
- Eventuell in den Grundstücken vorhandene Drainagen sind soweit erforderlich umzulegen bzw. wiederherzustellen.

D. Verfahrensvermerke

- Der Marktrat hat in der Sitzung vom gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der vom Marktrat am gebilligten Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der vom Marktrat am gebilligten Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
- Der Markt Altmannstein hat mit Beschluss des Marktrates vom den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Altmannstein, den

- Bürgermeister Norbert Hummel
- Ausgefertigt

Altmannstein, den

- Bürgermeister Norbert Hummel
- Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden des Marktes zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Altmannstein, den

- Bürgermeister Norbert Hummel

Für die Planung:
Sulzbach-Rosenberg, den

.....

NEIDL+NEIDL Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Partnerschaft mbB

E Begründung (siehe Textteil)
F Umweltbericht (siehe Textteil)

VORHABENBEZOGENER
BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN

Planblatt 1/2

"Holzbaubetrieb Stuber"

Markt Altmannstein

Marktplatz 4, 93336 Altmannstein
Landkreis Eichstätt



Vorentwurf: 18.11.2025
Entwurf:
Entfassung:

Planverfasser

NEIDL + NEIDL
Landschaftsarchitekten und Stadtplaner

Partnerschaft mbB
Dollesstr. 2, 92237 Sulzbach-Rosenberg
Telefon: +49(0)9661/1047-0
Mail: info@neidl.de / Homepage: neidl.de

